AK EUROPA

Positionspapier
Februar 2025
Digitales
Konsument:innen

Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz (AI Act)

C(2025) 884 final
C(2025) 924 final

Leitlinien zur Definition eines KI-Systems und zu verbotenen KI-Praktiken

Zusammenfassung

Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO; Artificial Intelligence Act – AIA) ist am 1.8.2024 in Kraft getreten, soll zwei Jahre später in vollem Umfang anwendbar sein und legt weltweit erstmals Regeln für Künstliche Intelligenz fest. Die Regelungen von Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen) und II (verbotene Praktiken im KI-Bereich) gelten bereits seit 2.2.2025.

KI-Systeme werden in der VO in unterschiedliche Risikoklassen eingeteilt. KI-Anwendungen mit dem geringsten Risiko bleiben unreguliert, KI-Systeme mit begrenztem Risiko unterliegen Transparenzpflichten und jene mit hohem Risiko, die den größten Teil der Verordnung ausmachen, sind umfassend reguliert. Schließlich werden auch Praktiken normiert, die mit unannehmbaren Risiken verbunden sind und daher im KI-Bereich verboten sind.

Gemäß Art 96 KI-VO erarbeitete die EU-Kommission Leitlinien zur Durchführung der KI-Verordnung, darunter Leitlinien zur Anwendung der in der KI-VO enthaltenen Definition von KI-System und zu den verbotenen Praktiken. Diese wurden Anfang Februar 2025 von der EU-Kommission veröffentlicht (C(2025) 884 final und C(2025) 924 final jeweils samt Annex). Vorab hat die EU-Kommission eine gezielte Stakeholder-Konsultation durchgeführt. Die AK hat sich dabei mit folgenden Punkten eingebracht.

Definition von KI-System

Der Begriff des KI-Systems muss in Zusammenschau mit anderen Bestimmungen der KI-VO (z.B. Art 6 Abs 3 KI-VO), aber auch mit anderen Initiativen und Regelungsentwürfen (z.B. Digitale Fairness Initiative, Richtlinienentwurf über KI-Haftung) gelesen werden. Die Mehrheit der Tatbestandselemente des KI-Systems bedarf einer näheren Erläuterung und Klarstellung.

Verbotene KI-Praktiken

Die in Art 5 KI-VO normierten Verbote von KI-Praktiken müssen zu Gunsten der Verbraucher:innen interpretiert werden:

- Eine Absichtlichkeit oder ein Schaden soll schon beim bloßen Einsatz verpönter, und daher verbotener KI-Techniken angenommen werden (Art 5 Abs 1 lit a und b KI-VO).
- Die Gruppe der aufgrund ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation besonders schutzwürdigen Personen soll weit ausgelegt werden (Art 5 Abs 1 lit b KI-VO).
- Ein nach Art 5 Abs 1 lit c KI-VO mögliches zulässiges Anwendungsspektrum von sozialem Scoring muss auf ein Minimum beschränkt werden; nötigenfalls durch Klarstellung im Rahmen einer ersten Revision der KI-VO.
- Beim Verbot der Bewertung und Vorhersage des individuellen Kriminalitätsrisikos (Art 5 Abs 1 lit d KI-VO) sollte klargestellt werden, dass diesem auch Unternehmen, die Konsument:innen in Bezug auf strafrechtliches Verhalten bewerten, unterliegen.
- Der Begriff „ungezielt" beim Verbot des ungezielten Auslesens von Gesichtsbildern (Art 5 Abs 1 lit e KI-VO) sollte weit ausgelegt werden, sodass auch das Auslesen nach bestimmten Kategorien als „ungezielt" zu verstehen ist.
- Die Ausnahme vom Verbot der biometrischen Kategorisierung (betreffend „die Kennzeichnung oder Filterung rechtmäßig erworbener biometrischer Daten wie zB Bilder auf der Grundlage biometrischer Daten oder die Kategorisierung biometrischer Daten im Bereich der Strafverfolgung") in Art 5 Abs 1 lit g KI-VO muss näher erläutert werden.
- Das Verbot von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken nach Art 5 Abs 1 lit h KI-VO sollte möglichst weit ausgelegt werden.
- Das Verbot der Emotionserkennung, das derzeit nach Art 5 Abs 1 lit f KI-VO nur für den Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen gilt, sollte im Rahmen einer zukünftigen Revision der KI-VO auf sämtliche Anbieter:innen-Konsument:innen-Verhältnisse ausgedehnt werden.
- Das Verhältnis der Verbote zu anderen, diese Bereiche berührenden EU-Regelungen (wie etwa AVMD-RL, DSA, DSGVO) muss näher erläutert werden.

Die Position der AK

Definition von KI-System

Vor- und Nachteile:
Die einzelnen Elemente der Definition eröffnen derart breiten Interpretationsspielraum, dass als Konsequenz dieser geringen Präzision beides – ein sehr enger wie weiter – Anwendungsbereich denkmöglich ist. Auf KI-Expert:innenebene wurden Vor- bzw. Nachteile der vagen Umschreibung, was KI im Sinne der KI-VO eigentlich sein soll, unterschiedlich beurteilt. Die Möglichkeit einer engen Interpretation wurde als Standortvorteil gesehen, weil nur wenige algorithmische Systeme die Vorgaben des KI-Gesetzes zu beachten hätten. Genauso wird die umgekehrte These vertreten, dass eine weite Auslegung einen Innovationsschub begünstige, weil sich kein Unternehmen durch technologische Umgehungshandlungen der KI-VO leicht entziehen können würde und somit Forschung und Entwicklung nicht gebremst würden.

Verbraucher:innensicht:

Aus Verbraucher:innensicht sind die Folgen eines weiten wie engen Anwendungsbereiches schwierig vorherzusehen. Einfachere algorithmische Systeme außerhalb des Anwendungsbereichs der KI-VO wären demnach grundsätzlich einer näheren Ausgestaltung durch den EU- oder nationalen Gesetzgeber zugänglich (soweit der Regelungsgegenstand nicht in einen anderen vollharmonisierten Bereich fällt). Umgekehrt bewirkt der vollharmonisierende Charakter der KI-VO auch, dass jede Anwendung, die der KI-Definition entspricht, weiteren Regelungsbefugnissen entzogen ist.

Daraus ergibt sich aus Verbraucher:innensicht eine ambivalente Situation. Eine weite KI-Definition bewirkt zwar, dass mehr Anwendungen, die Verbraucher:innen in ihrem Alltag berühren, der KI-VO unterworfen sind. Nicht alle – sondern vermutlich sogar nur wenige – dieser Anwendungen müssen allerdings den Produktsicherheits- und Transparenzanforderungen der KI-VO genügen oder ziehen Betroffenenrechte nach sich. Aufgrund der enormen Einschränkungen und Ausnahmen (etwa nach Art 6 und Anhang III der KI-VO) kann die breite Einbeziehung von algorithmischen Systemen unter Umständen auch die konsumentenpolitisch unerwünschte Folge haben, dass die KI-Anwendungen als unbedenklich gelten, durch die KI-VO nicht reguliert werden und Regeln aus Gründen des Verbraucherschutzes auch nicht eingeführt werden dürfen. Denn je nachdem, ob eine konkrete Anwendung als inakzeptabel riskant, mit hohen oder geringfügigen Risken verbunden eingestuft wird, ist ihre Nutzung verboten (besser: beschränkt nutzbar), unterliegt den Produktsicherheits- und Transparenzvorschriften der KI-VO oder darf – abgesehen von freiwilligen Selbstverpflichtungen – in den allermeisten Fällen nicht reguliert werden.

„Digitale Fairness Initiative“:

Vor diesem Hintergrund sollte die EU-Kommission im Rahmen ihrer laufenden „Digitale Fairness Initiative“ auch den Verbraucher:innenschutz in Bezug auf algorithmische Systeme deutlicher und systematischer ins Zentrum ihrer Regulierung rücken. So weisen z.B. die von vielen Branchen angewendeten automatisierten Prozesse zur Betrugsprävention bzw. -erkennung ein hohes Risiko auf, die Grundrechte von Konsument:innen zu verletzen (Privatsphäre, Diskriminierung) bzw. diese finanziell zu benachteiligen (Vorenthalten von Verträgen, ungerechtfertigter Missbrauchsvorwurf oder Kündigung). Dennoch erklärt die KI-VO diesen Bereich ausdrücklich zu einem Bereich mit niedrigem Risiko (Anhang III Z 5 lit b zur KI-VO KI-VO). Bei weiter KI-Definition müsste dieser Bereich, sobald sich Verbraucher:innenbeschwerden mehren, von der Kommission in den Anhang III der KI-VO aufgenommen werden oder im Rahmen des Lückenschlusses der digitalen Verbraucher:innengesetzgebung separat reguliert werden.

Ungünstiger Zeitplan:

Nach Art 6 Abs 5 KI-VO musste die EU-Kommission bis zum 2.2.2026 Leitlinien zur praktischen Umsetzung der Ausnahmen von Hochrisikosystemen nach Art 6 KI-VO und eine „umfassende“ Liste praktischer Beispiele für Anwendungsfälle für KI-Systeme, die hochriskant oder nicht hochriskant sind, bereitstellen. Die Diskussion über die KI-Definition kann jedoch aus Verbraucher:innensicht nicht unabhängig von der Frage geführt werden, auf welche Anwendungen die Sicherheits- und Transparenzregeln überhaupt anzuwenden sind. Wenn die EU-Kommission z.B. zur Auffassung käme, dass die am Markt bereits weit verbreiteten, automatisierten Bonitätsbewertungen von Verbraucher:innen trotz ihrer Aufnahme in die Liste der hochriskanten Anwendungen des Anhangs III nach Art 6 Abs 3 KI-VO in der Regel nicht als hochriskant gelten, braucht sich der Verbraucher:innenschutz zur Frage einer engen oder weiten KI-Definition nicht weiter zu äußern.

Es hängt vielmehr noch von der Auslegung des Art 6 Abs 3 KI-VO ab, ob die KI-VO für die Interessen und Schutzbedürfnisse der Verbraucher:innen überhaupt eine Handhabe bietet.

KI-Definition und Folgen für die KI-Haftung:

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die KI-Definition auch von entscheidender Bedeutung für die in Aussicht genommene KI-Haftung ist. Der Entwurf für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an Künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung) orientiert sich an den Begrifflichkeiten der KI-VO. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, ob dieser Entwurf in seiner Endfassung für zu Schaden gekommene Konsument:innen überhaupt brauchbare Instrumente zur leichteren Rechtsdurchsetzung enthalten wird, können auch die Konsequenzen einer weiten oder engen Auslegung des KI-Begriffs nicht verlässlich beurteilt werden.

Beinahe alle Elemente der Definition von KI-System benötigen nähere Erläuterungen:

Der den Begriff „KI-System" erläuternde Erwägungsgrund 12 (EG 12) enthält deutlich zu wenig Auslegungshilfen. Der ursprüngliche Kommissionsentwurf zur KI-VO beschrieb in seinem Anhang I beispielhaft KI-Techniken; v.a. die lit c in Anhang I zum Kommissionsentwurfs (‚statistical approaches, Bayesian estimation, search and optimization methods') fehlt in der Aufzählung des EG 12.

Zudem ist offen, ob es sich bei den deskriptiven Hinweisen des Erwägungsgrundes um eine beispielhafte oder abschließende Liste handelt.

Auch eine Zweifelsregel fehlt. Gibt es sowohl Argumente dafür als auch dagegen, dass eine konkrete Anwendung der KI-Definition unterliegt, sollte sie im Zweifel in den Anwendungsbereich fallen.

EG 12 hebt hervor, dass die Begriffsbestimmung sich „von einfacheren herkömmlichen Softwaresystemen und Programmierungsansätzen abgrenzen" soll und sich eben nicht auf Systeme beziehen soll, „die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen". Es bleibt offen, auf welchen zeitlichen Abschnitt des automatisierten Prozesses sich diese Einschränkung bezieht. Nicht selten werden selbstlernende Systeme ohne Lern-Algorithmen in Verkehr gebracht oder regelbasiert weiterentwickelt bzw. korrigiert. Auch umgekehrt können zunächst regelbasierte Anwendungen im späteren Anwendungsstadium eine gewisse Autonomie erlangen.

Die weiteren Ausführungen in EG 12 geben im Wesentlichen den Normtext wieder und tragen nicht zur Klärung bei: „Die Anpassungsfähigkeit, die ein KI-System nach Inbetriebnahme aufweisen könnte, bezieht sich auf seine Lernfähigkeit, durch sie [gemeint ist wohl „die"] es sich während seiner Verwendung verändern kann". Damit bleibt der Bedeutungsgehalt des Normtextes, wonach ein KI-System „anpassungsfähig sein kann", völlig unbestimmt. Muss eine solche Veränderungsfähigkeit nun zwingend vorliegen oder kann sie (optional) gegeben sein? Müsste dieses Merkmal durchgängig vorliegen, würden die zuvor beschriebenen Prozesse (etwa lernfähiges Training und in Verkehr bringen „austrainierter" KI) ausscheiden.

Zu den Techniken, die während der Gestaltung eines KI-Systems das Ableiten ermöglichen, gehören nach EG 12 „Ansätze für maschinelles Lernen, wobei aus Daten gelernt wird, wie bestimmte Ziele erreicht werden können, sowie logik- und wissensgestützte Konzepte, wobei aus kodierten Informationen oder symbolischen Darstellungen der zu lösenden Aufgabe abgeleitet wird. Die Fähigkeit eines KI-Systems abzuleiten, geht über die einfache Datenverarbeitung hinaus, indem Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden". Der Begriff „ableiten" (im Engl. „infer") liefert zu viel Auslegungsspielraum und muss klar, v.a. hinsichtlich des bloßen Verständnisses im technischen Sinne abgegrenzt werden.

EG 12 betont auch noch, dass „KI-Systeme mit verschiedenen Graden der Autonomie ausgestattet" sind, was bedeutet, „dass sie bis zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlichem Zutun agieren und in der Lage sind, ohne menschliches Eingreifen zu arbeiten". Die Grenze dieser graduellen Unabhängigkeit zu von menschlichem Einfluss abhängigen Systemen ist mehr als unklar.

Weder der Normtext noch diese Erläuterung stecken rechtssicher ab, wann nun ein „unterschiedlicher" bzw. „gewisser Grad an Autonomie" vorliegt. Jedes algorithmische System agiert in einem gewissen Umfang unabhängig von menschlichem Zutun. Nur solche komplexen Systeme zu erfassen, deren Entscheidungsverfahren nicht nachvollzogen werden können und die somit Blackbox-Charakter haben, kann jedenfalls kein taugliches Abgrenzungskriterium sein. Denn die Erklärbarkeit bleibt eine zwingende Voraussetzung für den Hersteller oder Anwender; läge diese nicht vor, könnten diese weder den Transparenzpflichten nach der KI-VO noch den Anforderungen nach Art 22 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. der künftigen RL über KI-Haftung nachkommen und gerieten im Schadensfall als Verantwortliche sofort in die Haftung.

Die Bezeichnung „maschinenbasiert" bezieht sich auf die Tatsache, dass KI-Systeme von Maschinen betrieben werden. Dies ist zunächst trivial und un-

strittig, geht aber nicht näher darauf ein, welche menschlichen (z.B. korrigierenden) Interventionen in den Ablauf diesem Begriff (nicht) abträglich sind. Denn KI-Systeme sind stets sozio-technische Systeme, die nach Art 14 KI-VO menschlicher Aufsicht unterliegen müssen. Wann die menschliche Einflussnahme an der „Mensch-Maschine-Schnittstelle" (siehe Art 14 Abs 1 KI-VO) dem System den maschinellen Charakter raubt, ist unklar.

EG 12 führt weiter aus, dass „durch die Bezugnahme auf explizite oder implizite Ziele betont" würde, „dass KI-Systeme gemäß explizit festgelegten Zielen oder gemäß impliziten Zielen arbeiten können. Die Ziele des KI-Systems können sich — unter bestimmten Umständen — von der Zweckbestimmung des KI-Systems unterscheiden". Wodurch sich Ziele und Zwecke nun genau unterscheiden, bleibt rätselhaft. Der Normtext nutzt den Begriff „Ziele", für Datenverarbeitungen nach der DSGVO müssen Konsument:innen die rechtmäßigen „Zwecke" klar vor Augen geführt werden. Rechtskonforme Anwendungen für datenschutzrechtliche Zwecke, die ganz anderen KI-„Zielen" dienen, sind schwer vorstellbar. Die Erläuterungen werfen diesbezüglich mehr Fragen auf als sie Antworten liefern.

Abgrenzung zu einfacher Software:

Einfachere Software soll nach EG 12 exkludiert werden, v.a. regelbasierte Systeme, die automatisch Operationen durchführen (wie etwa entsprechend dem Konsultationsdokument „statistical methods, such as logistic regression, triggered questions related to the conditions under which certain software should be considered out of the scope of AI system definition"). Diese Ausschlussbeispiele gehen teilweise weder aus dem Normtext noch aus EG 12 hervor und stehen im Übrigen diametral der Aufzählung in Anhang I des ursprünglichen Kommissions-Entwurfs entgegen. Dieser enthielt in lit c sehr wohl auch „Statistische Ansätze" (und des Weiteren „Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden").

Es wäre dringend klärungsbedürftig, mit welcher Begründung man diese Einschränkung vornehmen möchte. Mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung, die gewährleisten soll, dass im Hinblick auf Grundrechte, Gesundheit, finanzielle Risken usw. nur sichere und transparente KI-Produkte auf den Markt kommen sollen, wären Einschränkungen im Hinblick auf die Komplexität bzw. Einfachheit von Algorithmen den Verbraucher:inneninteressen abträglich. Auch einfachere Algorithmen – was auch immer dies bedeutet – können Verbraucher:innen schwere Schäden zufügen, indem sie etwa ihre Eigenschaften, Bonitäten oder ihr Verhalten scoren. Von diesem weiteren Abgrenzungsmerkmal, das EG 12 erwähnt, aber im Normtext gar nicht vorkommt, sollte deshalb Abstand genommen werden.

II. Verbotene Praktiken im KI-Bereich:

Verbot der unterschwelligen Beeinflussung oder der absichtlich manipulativen oder täuschenden Techniken (Art 5 Abs 1 lit a KI-VO):

Bei nahezu allen Tatbestandmerkmalen von Art 5 Abs 1 lit a KI-VO gibt es dringenden Klärungsbedarf. Was zählt z.B. in Zeiten schwerer Manipulationen im Internet als „unterschwellige Beeinflussung"? Psychologisch betrachtet stand der Terminus lange für die ultrakurze, subliminale Ausspielung von Bildern und Audiotönen, mit anderen Worten: jenseits der bewussten Wahrnehmbarkeit. Der Begriff ist aus Verbraucher:innensicht zeitgemäß neu zu interpretieren: sämtliche „dark patterns" und behavioristische Tricks aus der Verhaltenspsychologie müssten unter den Tatbestand fallen. Andernfalls würde die Subsumtion dieser Manipulationsfälle unter den zweiten Tatbestand der Verbotsnorm („absichtlich manipulative oder täuschende Techniken") untragbar erschwert. Das Verbot manipulativer oder täuschender Techniken setzt nämlich den Nachweis der subjektiven „Absichtlichkeit" voraus. Verbraucher:innenverbände müssten belegen, dass der Hersteller oder Anwender einer KI-Technik das Ziel verfolgt oder die Wirkung anstrebt, das Verhalten von Konsument:innen wesentlich zu verändern. Diese Nachweisschwelle ist nicht nur unerklärlich hoch angesetzt. Sie stünde auch vergleichbaren Normen des Verbraucher:innenschutzrechts diametral entgegen, bei denen die Rechtswidrigkeit ausschließlich am objektiven Unternehmensverhalten anknüpft.

Auch nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL), der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL), dem Gesetz über digitale Dienste (‚Digital Services Act') usw. darf nicht getäuscht, irregeführt, dürfen keine verhaltensbeeinflussende „dark patterns" verwendet und darf die leichte Beeinflussbarkeit von Kindern und Jugendlichen niemals ausgenutzt werden. Es wäre nicht einzusehen, wenn dieses Schutzniveau bei KI deutlich unterschritten würde.

Aus Verbraucher:innensicht ist die Manipulation von Menschen per se beanstandenswürdig. Der Nachweis der Absichtlichkeit und eines zumindest wahrscheinlichen Auftretens eines Schadens wäre im Einzelfall schwer zu erbringen. Übervorteilung und Schädigungen durch KI-Techniken wären gegenüber herkömmlichen unfairen, verbotenen Marktpraktiken erheblich begünstigt. Diese Ungleichbehandlung käme angesichts des Technologievorsprungs von BigTechs aus Drittländern vor allem außereuropäischen Onlineplattformen zugute.

Vom Erfordernis des Nachweises dieser beiden Tatbestandselemente sollte deshalb so weit wie möglich abgesehen werden. Stattdessen sollte von der EU-Kommission erläutert werden, dass der absichtsvolle Einsatz dieser Techniken und ihre Neigung, Konsument:innen zu übervorteilen bzw. zu schädigen, bei Unternehmen, soweit sie vom Einsatz derartiger Praktiken profitieren, anzunehmen sind.

Subliminale oder manipulative bzw. täuschende Techniken mit weiterem Klärungsbedarf:

Aus Sicht der AK besteht dringender Klärungsbedarf: Die Digitalökonomie gewinnt durch exzessive Datennutzung und KI-Einsatz immer mehr Macht über Konsument:innen und Bürger:innen. „Take it or leave it" lautet häufig das Motto von Onlineanbietern. Wer sich darauf einlässt, dessen Verhalten wird kontrolliert und zu beeinflussen versucht. Konsument:innen sind Datenmaterial und Versuchsobjekte für Manipulationen. Die AK vermisst einen fairen Umgang, im Sinne von Autonomie, Respekt und Transparenz für die aufgrund massiver Macht- und Wissensasymmetrien benachteiligten Konsument:innen. Diese Entwicklung ist nicht nur für Konsument:innen, sondern auch für freie, demokratische Gesellschaften fatal.

Digitale Fairness ist ohne „digitale Souveränität" nicht zu denken. Konsument:innen wollen keinen undurchsichtigen Onlinetaktiken ausgeliefert sein, die ihre Selbstbestimmung untergraben. Fairness und Souveränität ergeben sich nicht von allein. Dafür sind die Kräfte- und Wissensungleichgewichte zu groß. Digitale Selbstbestimmungsrechte und Fairness gegenüber Konsument:innen muss als KI-Standard detailliert ausformuliert werden.

Die EU-Kommission sollte deshalb bei ihren Leitlinien zu den Verboten nach Artikel 5 KI-VO auch die Ergebnisse der beiden Konsultationen zur „Digitalen Fairness Initiative" der Generaldirektion für Verbraucherschutz miteinbeziehen.

Es gibt unzählige KI-Praktiken, die verbotswürdig wären. Zur Illustration ziehen wir nur ein Beispiel heran. Aus Verbraucher:innensicht wäre das KI-basierte Festsetzen von individuellen Preisen gegenüber Konsument:innen im Internet verbotswürdig. Die AK verweist diesbezüglich auf das Positionspapier der BEUC zu personalisierter Preisfestsetzung ("Each consumer a separate market?"). Ziel jeder Preispersonalisierung ist, den Preis genauso hoch zu bestimmen, dass ihn die individuelle Person gerade noch bereit ist zu bezahlen statt abzuspringen. Extrem besorgniserregend ist die Vorstellung, dass mit den Waffen der Kundendatenanalyse, neuropsychologischen Tricks und individuellen Preisanpassungen vulnerable Konsument:innen (Suchtverhalten, notwendiger Erwerb u.v.m.) manipuliert werden können. Aus Verbraucher:innensicht sind deshalb völlig individualisierte Preise zu verbieten, vor allem die KI-basierte Ermittlung der individuellen Zahlungsbereitschaft sollte verboten werden. Bei zielgruppenspezifischen Preisen (Preisdiskriminierung 3. Grades wie Senior:innentickets oder Student:innenabos) müssen Konsument:innen die Bandbreite der möglichen Preise vorab erfahren (Änderung der Verbraucherrechte- bzw. der Preisangaben-RL). Sie müssen leicht erkennen können, warum sie einer bestimmten Preiskategorie angehören (Angabe der Preisparameter und ihrer Gewichtung). Die Segmentierung von „zu unrentablen" oder „unerwünschten" Kund:innen kann zu einer anbieterseitigen Strategie überhöhter Preise führen, um bestimmte Kundengruppen einfach los zu werden. Vor allem bei daseinswichtigen Diensten sind Verhaltensprognosen und darauf basierende Preise deshalb unvertretbar. Die (Un-)Zulässigkeit von Preisdiskriminierung ist deshalb präzise zu regulieren. Die Verbote der EMRK (Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit usw.) sind auf ökonomische Zukunftsprognosen (Einkommen, Bonität) und andere Merkmale mit hohem Diskriminierungspotential (Wohnort, Rentabilität) auszuweiten. Aber auch die Grenzen für personalisierte Marketingtechniken durch Profiling sind festzusetzen.

Viele manipulative Praktiken tangieren auch andere Rechtsakte (DSGVO, AVMD-RL, Unlautere Geschäftspraktiken-RL, DSA etc.). Die KI-Verbote sollten mit der Verbraucherschutzgesetzgebung und -judikatur abgestimmt sein. Solange auf EU-Ebene nicht klar reguliert ist, wie sich Konsument:innen souverän und selbstbestimmt im Internet ohne Profiling und Manipulationsgefahr bewegen können, sind Konsument:innen permanent unzähligen Marketingpraktiken ausgesetzt, die sie nicht oder nicht mit sinnvollem Aufwand abwehren können. Nur die Einführung praktikabler „Stop-Tracking"-Tools und ein rigoroser Vollzug von Opt In- und Opt Out-Erfordernissen bei der Datennutzung nach der DSGVO würde Durchschnittskonsument:innen vor ständigen Manipulationsversuchen bewahren. Solange es aber enorme Schutzlücken und keine leicht handhabbaren Abwehrmechanismen für Konsument:innen gibt, müsste die Mehrheit der KI-basierten Marketing- und Vertriebstechniken aufgrund ihrer verhaltensbeeinflussenden und schädlichen Neigung verboten werden.

Verbot der schädigenden Ausnutzung besonderer Vulnerabilität (Art 5 Abs 1 lit b KI- VO):

Nahezu alle Tatbestandselemente ziehen Klärungsbedarf nach sich.

Die Annahme, dass Konsument:innen souverän handeln, wenn ihnen detaillierte Informationen zugänglich sind, ist überholt. Siehe die Begründungen des Euro-

pean Law Institute. Vertrauen kann in der Digitalökonomie leicht missbraucht und Verhalten leicht manipuliert werden. Aus dem Beratungsalltag wissen wir: auch bestinformierte Akademiker:innen überweisen unseriösen Online-Anlagebetrügern, die inzwischen immer öfter KI missbräuchlich einsetzen (Profiling, Deep Fakes, Stimmenimitation, Phishing-Nachrichten usw.), ihr Vermögen in der Hoffnung auf sagenhafte Gewinne. Konsument:innen durchschauen komplexe Produkte oder Dienste und die Interessen weiterer Akteure in der digitalen Wertschöpfungskette (wie Werbenetzwerke) nicht. Desinformation ist gang und gäbe. KI ist in der Lage, menschliche Schwächen auszunutzen. Die KI-VO anerkennt diese Realität nicht ausreichend. So verbietet Art 5 KI-VO nur KI-Systeme, die die Schwäche von Verbraucher:innen aufgrund ihres Alters, Behinderung oder ihrer speziellen sozialen bzw. wirtschaftlichen Situation ausnutzen und dadurch ein psychischer oder körperlicher Schaden wahrscheinlich wird.

Aus AK-Sicht sollten Manipulationen unabhängig von der individuellen Lage des Verbrauchers per se verpönt und unzulässig sein. Permanent verletzbare Verbraucher:innen müssen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung an die Stelle des Leitbilds von durchschnittlichen (informierten, verständigen, sorgfältigen usw.) Verbraucher:innen treten. Es sollte anerkannt werden, dass neben besonders verletzlichen Gruppen (wie Kindern) jede/r von uns aufgrund komplexer Sachverhalte, fehlenden technischen Fachwissens, von Informationsdefiziten und -überflutung online ständig verletzbar ist. Um diesem Stand der Wissenschaft gerecht zu werden, sollte „soziale und wirtschaftliche Situation" in Art 5 Abs 1 lit b KI-VO so weit interpretiert werden, dass es auch die durchschnittlichen, überforderten Internetuser:innen erfasst.

Der Nachweis einer Schadenswahrscheinlichkeit ist – wie schon beim Verbot der unterschwelligen Beeinflussung oder absichtlich manipulativen oder täuschenden Techniken näher ausgeführt – eine unerklärlich hohe Hürde, die sich im sonstigen Lauterkeitsrecht, das Konsument:innen vor Übervorteilung schützen soll, nicht findet. Vor diesem Hintergrund erachten wir es für erforderlich, das Vorliegen einer Schadenswahrscheinlichkeit anzunehmen, wenn KI-Nutzer:innen aus einer manipulativen Praxis einen Vorteil ziehen.

Verbot von Social Scoring (Art 5 Abs 1 lit c KI-VO):

Die Mehrzahl der Tatbestandselemente ist klärungsbedürftig, insbesondere aber die beiden folgenden, die aus dem grundsätzlich erlaubten Scoring erst einen Verbotstatbestand machen:

- (i) "in social contexts […] unrelated to the contexts in which the data was originally generated or collected"
- (ii) "treatment […] that is unjustified or disproportionate to their social behaviour or its gravity"

Viele Spielarten von Scoring wären demnach erlaubt und unreguliert (soweit nicht in Anhang III zur KI-VO erfasst und auch nach Art 6 Abs 3 KI-VO hochriskant). Verboten wird nämlich nur soziales Scoring, das auf Daten basiert, die ursprünglich für andere Zwecke gesammelt wurden oder im Falle von Benachteiligungen, die gemessen am sozialen (Fehl-)Verhalten unverhältnismäßig sind. Mit anderen Worten: Stünden für das KI-Training und den KI-Einsatz Daten zur Verfügung, die originär für Zwecke des Scorings gesammelt wurden, wäre dies aus Sicht der EU-Kommission offenbar unproblematisch. Sogar Benachteiligungen von Personen wären statthaft, solange sie im Vergleich zum sozialen (Fehl-)Verhalten der Person nicht unverhältnismäßig sind.

Fraglich ist, welches Unternehmen und welche Behörde sich in einer demokratischen Ordnung überhaupt anmaßen darf, personenbezogene Daten in der Absicht zu sammeln, die persönliche Eigenschaften, Persönlichkeitsmerkmale und das Sozialverhalten seiner Bürger:innen numerisch zu bewerten? Derartige Vorhaben berühren rasch die Menschenwürde, weshalb es kaum Spielraum für zulässige Anwendungen gibt. Wir dürfen an dieser Stelle an einen Meilenstein der Grundrechtsjudikatur, das deutsche „Volkszählungsurteil" aus 1983 erinnern: *„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre[n] eine […] Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. […] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist."*

Benötigt würde aus Verbraucher:innensicht vielmehr ein durchgängiges Verbot der sozialen Überwachung. Alle Abwägungen müssten andernfalls Einzelfallentscheidungen der Gerichte überlassen werden. Dies führt zu erschreckend dürftiger Rechtssicherheit über das erlaubte Maß von Social Scoring. Was lässt sich nicht alles unter „Einstufung von Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens" im Sinne des Art 5 Abs 1 lit c KI-VO subsumieren (Kund:innensegregation nach Eigenschaften, politisch abgestimmte Nachrichten, Betrugsprävention, Vorrangbildung bei knappen Mitteln und Ressourcen, Triagieren im Gesundheitssystem, Steuerung von sozialen Transferleistungen etc.)?

Einzige rechtserhebliche Schranke ist, dass die gemäß KI-VO vorausgesetzte Primärdatennutzung für Zwecke des Scorings nach der DSGVO auch erlaubt sein muss. Die KI-VO verbietet – außer grob unverhältnismäßige Benachteiligungen in Relation zum unerwünschten sozialen Verhalten – Scoring nicht, sie präzisiert lediglich Art 6 Abs 4 DSGVO, wonach bereits (für einen anderen Zweck) bestehende Datenbestände nicht für Scoringzwecke weiterverwendet werden dürfen.

Wenn ein Unternehmen auf die Idee käme, es sei sein berechtigtes Interesse nach der DSGVO, die Betrugsneigung seiner Versicherungsnehmer:innen, die Kündigungsneigung seiner Abobezieher:innen usw. anhand des bisherigen Verhaltens der Person (bzw. sogar ihrer bloß statistisch errechneten, mithin bloß unterstellten Eigenschaften!) zu bewerten, so steht die KI-VO dem nicht entgegen. Von einem Scoringverbot kann also kaum die Rede sein. Um ein solches zumindest ansatzweise zu erreichen, müssten die einzelne Elemente möglichst verbraucherfreundlich ausgelegt werden:

- Soziales Verhalten ist eng zu fassen und darf sich nur auf das unmittelbare Vertragsgeschehen (bzw. die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von sozialen Förderungen u.Ä.) beziehen.

- Für das Einbeziehen „bekannter, abgeleiteter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften" („known, inferred or predicted personal or personality characteristics") ist kaum ein grundrechtskonformer Anwendungsfall denkbar. Wem muss die Eigenschaft bekannt sein, um als zutreffend und relevant zu gelten? Welche prognostizierten Eigenschaften müssen sich Verbraucher:innen zulässigerweise zurechnen lassen, ohne dass dies der DSGVO oder sogar der EMRK (Menschenwürde) widerspricht. Es wäre zumindest zweckmäßig, die bewertbaren Eigenschaften auf äußerlich wahrnehmbare Umstände (Zeitraum der Arbeitslosigkeit, Zahl der Bestellungen u.Ä.) zu beschränken und nicht etwa gar auch mutmaßliche Charaktereigenschaften, Emotionen, Haltungen, Überzeugungen, Intelligenz usw. einer Bewertung zugänglich zu machen. Besonders schützenswerte Daten (etwa mit Gesundheitsbezug) sollten für soziales Scoring überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

- Eine Benachteiligung wäre in sozialen Zusammenhängen vom Betroffenen hinzunehmen, wenn die Benachteiligung relativ zum sozialen Verhalten verhältnismäßig oder sogar unverhältnismäßig ist, aber durch eine rechtmäßig für den Scoringzweck erworbene Datensammlung gedeckt ist. Aus Verbraucher:innensicht ist es erschreckend, dass die KI-VO mit Blick auf die mögliche Tiefe des Grundrechtseingriffes keine zusätzlichen Schutzgarantien enthält (etwa wie bei der biometrischen Fernidentifikation eine behördliche oder gerichtliche Genehmigung). Die AK hofft daher im Interesse aller potentiell betroffenen Konsument:innen bzw. Bürger:innen, dass die EU-Kommission das zulässige Anwendungsspektrum auf ein mit dem Wortlaut des Art 5 KI-VO noch in Einklang zu bringendes Minimum beschränkt. Perspektivisch hält die AK eine Verschärfung dieser Bestimmung bei der ersten Revision der Verordnung für dringend geboten.

- Ein latentes Misstrauen gegenüber Konsument:innen in Bezug auf die Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens verletzt auf sehr grundsätzliche Weise den Vertrauensgrundsatz in einem Rechtstaat und führt zu einer äußerst undemokratischen Absicherungsgesellschaft, die Konsument:innenverhalten auf Schritt und Tritt durch Datensammlungen und deren algorithmische Auswertung überwacht und bewertet.

Verbot der individuellen Kriminalitätsrisikobewertung und der Vorhersage des Kriminalitätsrisikos (Art 5 Abs 1 lit d KI-VO):

Die Mehrheit der Sachverhaltselemente ist klärungsbedürftig. Hervorstechend ist vor allem der Klärungsbedarf in Bezug auf die Ausnahme vom Verbot. Ausgenommen sind unterstützende Systeme verbunden mit überprüfbaren Fakten über die Beteiligung einer Person an einer kriminellen Handlung.

In Bezug auf Verbraucher:innen ist zu klären, an welche Akteure sich diese Regelung richtet.

Es sollte klargestellt sein, dass auch Unternehmen, die Konsument:innen in Bezug auf strafrechtsrelevantes Verhalten (z.B. Dokumenten- oder Identitätsfälschung, falsche Selbstauskünfte, missbräuchliche Nutzung von Onlinediensten, Versicherungs- oder Zahlungsbetrug, Verstoß gegen Plattformvorschriften bei Messenger-Diensten) bewerten, dem Verbot unterliegen.

Verbot des ungezielten Auslesens von Gesichtsbildern (Art 5 Abs 1 lit e KI-VO):

Bei dieser Verbotsnorm ist vor allem fraglich, wann es sich nicht mehr um ungezieltes (‚untargeted') Auslesen handelt. Werden Bilder etwa nach bestimmten Kategorien von Personen von KI analysiert, sollte diese Aktivität in den Anwendungsbereich fallen.

Verbot der Emotionserkennung (Art 5 Abs 1 lit f KI-VO):

An dieser Stelle sei – wie in zahlreichen Stellungnahmen der AK vor Beschlussfassung der KI-VO – nochmals erwähnt, dass es aus Verbraucher:innensicht

über allen Maßen enttäuschend ist, dass nur ein Ableiten von Emotionen am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen verboten ist. Die Begründung im Erwägungsgrund, dies sei aufgrund der besonders asymmetrischen Machtpositionen erforderlich, überzeugt nicht. Dieses Kräfteungleichgewicht kennzeichnet auch das Verhältnis Anbieter – Konsument:innen. Vor diesem Hintergrund bleibt nur zu hoffen, dass dieses grobe Versäumnis bei der ersten Revision der Verordnung behoben wird. Die gegenwärtige Einstufung als Anhang III-Materie und damit als hochriskante Anwendung reicht für den Schutz der Konsument:innen keinesfalls. Zu viel Rechtsunsicherheiten – nicht zuletzt in Bezug auf die Ausnahmen in Art 6 Abs 3 KI-VO – lassen befürchten, dass Konsument:innen vielfältigen Praktiken der Emotionsanalyse zum Zwecke des Marketings, der Absatzförderung und der Manipulation ihres Verhaltens ausgesetzt sein werden, denen Konsument:innen niemals aktiv zustimmen würden und die letztlich in der Regel ihre Persönlichkeitsrechte im Sinn der Menschenwürde nach der EMRK verletzen.

Verbot der biometrischen Kategorisierung (Art 5 Abs 1 lit g KI-VO):

Die Mehrzahl der Tatbestandselemente sind klärungsbedürftig, vor allem aber die Ausnahme vom Verbot im letzten Satz der Norm. Das Verbot gilt demnach „nicht für die Kennzeichnung oder Filterung rechtmäßig erworbener biometrischer Datensätze wie z.B. Bilder auf der Grundlage biometrischer Daten oder die Kategorisierung biometrischer Daten im Bereich der Strafverfolgung". In welchem Ausmaß der in der Praxis relevanteste und heikelste Anwendungsfall im Bereich der Strafverfolgung ausgenommen ist, wäre klärungsbedürftig. Es braucht wohl keines zusätzlichen Studiennachweises mehr, dass eine Kategorisierung nach ethnischer Zugehörigkeit oder Hautfarbe zu den diskriminierungsanfälligsten Bereichen zählt. Warum unter die verbotene Kategorisierung nicht auch Gesundheitsdaten, die ebenso sensibel und besonders schützenswert sind, fallen, ist klärungsbedürftig.

Verbot biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme (Art 5 Abs 1 lit h KI-VO):

Es darf auf die Gemeinsame Stellungnahme des EDSB (‚EDPS') und des EDSA (‚EDPB') verwiesen werden, die sich fundamentalkritisch zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung geäußert haben. Anfänglich war auch seitens der EU-Kommission ein befristetes Moratorium angedacht, um die Studienlage zu den grundrechtswidrigen und gesellschaftlich schädlichen Auswirkungen einer derartigen Überwachung (Verhaltensanpassung, Gefühl ständiger Überwachung, Diskriminierung) zu verbessern.

Aus Verbraucher:innensicht erhofft sich die AK eine Auslegung, die die zulässigen Kontrollen des öffentlichen Raums durch Echtzeit-Fernidentifizierung weitestmöglich einschränken. Bedauerlicherweise werden Konsument:innen angesichts der weiten Definition von „öffentlichem Raum" häufig Betroffene einer derartigen Maßnahme sein (Zugänglichkeit für eine unbestimmte Personenanzahl, in privatem oder öffentlichem Eigentum befindlich, wobei einschränkende Zugangsbedingungen möglich sind). Einkaufszentren, Geschäfte, Flughäfen fallen jedenfalls in den definierten Bereich. Es ist davon auszugehen, dass trotz der eingezogenen Schutzgarantien (wie Genehmigungsverfahren nach Art 5 Abs 3 KI-VO) viele Bürger:innen und Konsument:innen in ihrem Recht auf Privatsphäre massiv beeinträchtigt werden dürften. Vor allem die antidemokratischen Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten geben Anlass zur Befürchtung, dass das Abgehen von einem ausnahmslosen Überwachungsverbot viel Diskriminierungspotential für marginalisierte Bevölkerungsgruppen birgt.

Verbote und ihr Verhältnis zu anderen EU-Rechtsakten:

Die Verbote nach Art 5 KI-VO berühren mitunter Bereiche, die bereits in anderen EU-Rechtsakten geregelt werden. Das Verhältnis zwischen Art 5 KI-VO und insbesondere den folgenden Bestimmungen aus anderen EU-Rechtsakten muss klar geregelt sein.

- **Striktere Regeln in Art 9 AVMD-RL:**

In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen nach Art 9 Abs 1 lit b AVMD-RL keine Techniken der unterschwelligen Beeinflussung eingesetzt werden.

Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nach Art 9 Abs 1 lit c AVMD-RL nicht

i. „die Menschenwürde verletzen;

ii. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung beinhalten oder fördern;

iii. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;

iv. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden".

- **Artikel 25 Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act - ‚DSA') Gestaltung und Organisation der Online-Schnittstelle**

Art 25 DSA sieht vor, dass Anbieter von Online-Plattformen ihre Online-Schnittstellen nicht so konzipieren, organisieren oder betreiben dürfen, „dass Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden".

- **Art 28 DSA Online-Schutz Minderjähriger**

Art 28 Abs 1 DSA verlangt von Anbietern von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen. Nach Art 28 Abs 2 DSA ist Werbung auf der Grundlage von Profiling iSd Art 4 Abs 4 DSGVO Minderjährigen gegenüber verboten.

- **Art 5 Abs 3 UGP-RL Verbot unlauterer Geschäftspraktiken**

Art 5 Abs 3 UGP-RL verbietet die wesentliche Beeinflussung von Personen, die aufgrund von geistigen oder körperlichen Gebrechen, Alter oder Leichtgläubigkeit im Hinblick auf die Praktiken besonders schutzbedürftig sind. Der Nachweis bestimmter Tatbestandselemente wie nach Art 5 KI-VO (z.B. Schadenswahrscheinlichkeit) ist nach dieser Bestimmung in der UGP-RL nicht erforderlich.

- **Art 9 Abs 4 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

In Art 9 Abs 4 DSGVO heißt es: „Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist."

- **Art 22 DSGVO Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling**

Art 22 Abs 1 DSGVO lautet: „Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt."

Dieses Verbot der ausschließlich automatisierten Entscheidung gilt nach Art 22 Abs 1 DSGVO nicht, wenn die betroffene Person zugestimmt hat, bei Vertragsnotwendigkeit oder wenn Rechtsvorschriften derartige Entscheidungen erlauben und wenn diese angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten.

Diese Schutzgarantien fehlen entweder vollständig (und zwar im unregulierten Bereich der KI-VO) oder sind in der KI-VO nicht vollständig abgebildet (Art 22 Abs 3 DSGVO „wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört").

Art 22 Abs 4 DSGVO lautet: „Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Art 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden."

Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Daniela Zimmer
T +43 (0) 1 501 65 12722
daniela.zimmer@akwien.at

Louise Beltzung
T +43 (0) 1 501 65 12324
louise.beltzung@akwien.at

Jasmin Reininger
T +43 (0) 1 501 65 12801
jasmin.reininger@akwien.at

In Brüssel:

Sarah Bruckner
T +32 (0) 2 230 62 54
sarah.bruckner@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 4 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.